

Ortsgemeinde Udenheim Bebauungsplan 'Alter Ortskern 9. Änderung'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Ortsgemeinde Udenheim
Becker-Georg-Wiegand-Will-Platz 1
55278 Udenheim
post@udenheim.de
www.udenheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
M. Sc. Felix Leiser
Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	6
G. Habitategnung für streng geschützte Arten.....	6
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
H.1 Fledermäuse.....	7
H.2 Haselmaus.....	11
H.3 Vögel.....	11
H.4 Reptilien.....	16
H.5 Sonstige Artengruppen.....	16
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	17
J. Vorgaben und Empfehlungen.....	19
K. Fazit	19
L. Literatur.....	20
M. Fotodokumentation	22

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	13

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Im nordwestlichen Teil der Ortsgemeinde Undenheim ist die Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung vorgesehen. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 3.000 m² wird durch eine stark mit Sträuchern und Einzelbäumen bewachsene Fläche sowie einer jungen Gartenbrache geprägt. Umliegend grenzt die bestehende Wohnbebauung der Ortslage sowie westlich des Friedhofs von Undenheim an.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Alter Ortskern 9. Änderung' der Ortsgemeinde Undenheim gesichert. Die Bebauungsplanänderung stellt die Nachverdichtung des bereits bestehenden Wohngebietes im Nordwesten der Ortslage dar.

Bei der geplanten Nachverdichtung der Wohnbebauung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 02.02.2021 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6115 Undenheim nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Haselmaus, Fledermäuse, Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 19.02.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen, insbesondere die zahlreichen Bäume, begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Haselmaus, Vögel sowie Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei der Begehung am 19.02. zur Feststellung der Wintervögel sowie weiteren Begehungen am 08.03. und 16.03. zur Beurteilung der Aktivität von Eulenvögeln und am 28.04., 15.05., 20.05., 02.06., 15.06. und 29.06.2021 zur Erfassung der Brutvögel wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie die strukturreichen Randbereiche und Gehölzbestände der Fläche wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen in den Randbereichen des Geltungsbereichs, insbesondere auf der freien Grünfläche, wurden bei insgesamt vier Begehungen am 28.04., 15.05., 20.05. und 29.06.2021 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Be-

wuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Zur Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus im Plangebiet wurden die als Habitat geeigneten Strukturen mit so genannten Haselmausröhren (*dormouse tubes*) versehen und in regelmäßigen Abständen auf Nester, angefressene Nüsse oder einen Sichtnachweis hin kontrolliert. Zusätzlich wurde der gesamte Bereich auf Freinester untersucht.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 20.05. und 05.08.2021. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil der Ortslage Udenheim und umfasst eine Fläche von ca. 3.000 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von dicht gewachsenen Gehölzen und großen Einzelbäumen sowie einer jungen Gartenbrache im Süden eingenommen. Im Osten und Süden des Areals finden sich ehemals genutzte Gartenhütten und Unterstände. Am Ostrand wächst eine überalterte, teils eingewachsene Obstbrache. Das gesamte Gelände ist primär von den großen Einzelbäumen und dichten Gehölzbeständen geprägt.

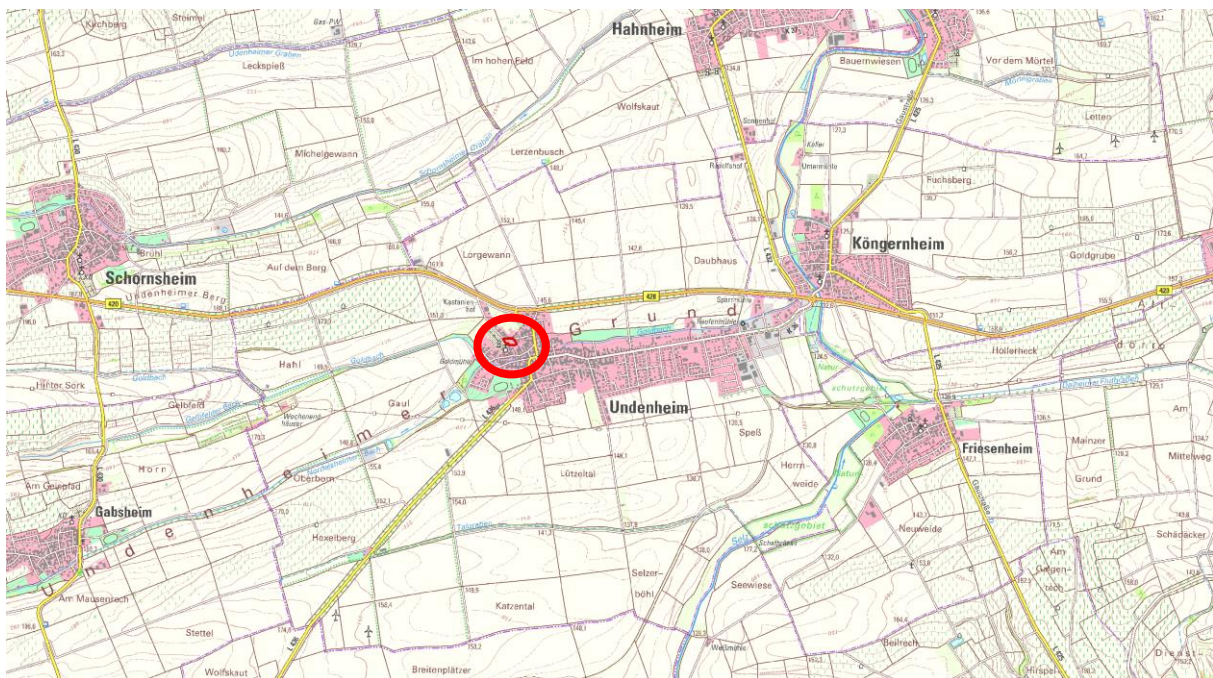


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Nordwesten der Ortsgemeinde Udenheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Umliegend wird der Vorhabensbereich von der bestehenden Wohnbebauung von Udenheim eingefasst. Im westlichen Teil grenzt ein parkartiger Bereich sowie der Friedhof von Udenheim an das Plangebiet an. In diesen Bereichen herrscht ein alter Baumbestand vor.

Das von dem Vorhaben betroffene Areal liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen innerhalb des Plangebietes keine vor.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Mai und August 2021.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Kleingehölze (B)	1.493	51,3 %
stark verbuschte Brache (BB3)	49	1,7 %
Strauchhecke (BD2)	312	10,7 %
Baumgehölz (BJ0)	947	32,5 %
Siedlungsgehölz (BJ0 s7)	185	6,4 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	115	3,9 %
Hochbeet (HJ1h*)	10	0,3 %
Kompost (HJ1k*)	21	0,7 %
ehemaliger Pool (HJ1p*)	27	0,9 %
Gartenhütte (HN1a*)	55	1,9 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	1.305	44,8 %
Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	194	6,7 %
Hochstaudenflur, nährstoffreich (LB0 stb2)	911	31,3 %
Trockene Hochstaudenflur, wiesenartig (LB2 oe1)	200	6,9 %
gesamt	2.913	100,0%

Kleingehölze (B)

Das Vorhabensgebiet wird etwa zur Hälfte von gehölzbestandenen Biotopstrukturen eingenommen. Prägend für das gesamte Areal sind zahlreiche, teils sehr große, Eschen (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*).

Insbesondere auf der im zentralen Teil gelegenen Böschung, oberhalb der jungen Gartenbrache, wachsen dichte Brombeer- und Waldreben-Schleier (BB3), welche mit Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) und Gewöhnlicher Waldrebe (*Clematis vitalba*) bewachsen sind.

Am Süd- und Nordrand der Vorhabensfläche stocken dichte Strauchhecken (BD2), welche als Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche (Rhamno-Cornetum) entwickelt sind. Hier wachsen Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*) und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*). Hinzu treten Walnuss-Wildlinge (*Juglans regia*) sowie reichlich Jungwuchs von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Neben den Strauchhecken verteilen sich auf dem gehölzreichen Gelände mehrere Baumgehölze (BJ0) mit Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ulme

(*Ulmus minor*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Walnuss (*Juglans regia*).

Im westlichen Teil wächst ein Baumgehölz (BJ0) welches primär von Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) aufgebaut wird.

Neben den Gehölzen mit einem großen Anteil heimischer Baum- und Straucharten wachsen im südöstlichen sowie zentralen Teil von standortfremden Robinien (*Robinia pseudoacacia*) dominierte Baumbestände.

Am Ostrand des Plangebietes finden sich vergreiste Obstbäume wie Pflaume (*Prunus domestica*), Sauer-Kirsche (*Prunus cerasus*) und Garten-Apfel (*Malus domestica*) sowie Wildwuchs von Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Walnuss (*Juglans regia*) und Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der Vorhabensbereich wird mit knapp 4 % von weiteren anthropogen bedingten Biotopen eingenommen. Die Teilfläche im Südwesten, welche als junge Gartenbrache einzustufen ist, wurde überwiegend den Kleingehölzen (B) und Flächenhaften Hochstaudenfluren (L) zugerechnet.

Den anthropogen bedingten Biotopen wurden das verwilderte Hochbeet (HJ1h*) und der ehemalige Pool (HJ1p*) im Südwesten, der Kompost (HJ1k*) am Westrand sowie die im südlichen Teil gelegenen Gartenhütten (HN1a*) zugeordnet.

Auf dem verwilderten Hochbeet wächst bereits ein kleiner Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) sowie ein Walnuss-Wildling (*Juglans regia*).

Aus dem ehemaligen Pool (HJ1p*) wächst bereits verstärkt Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) durch die noch vorhandene Folie.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Ruderales, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände bilden weitestgehend alle offenen Bereiche innerhalb des Vorhabensgebietes, da eine Nutzung lediglich sporadisch und punktuell erfolgt.

In wenigen Teilbereichen, so z.B. im Eingangsbereich des Grundstücks im Norden wachsen wiesenartige, ruderalisierte Bestände der Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft), welche sich aus Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlichem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Weißer Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) zusammensetzen.

Flächenmäßig etwas größere Anteile nehmen ausdauernde Ruderalbestände mittlerer Standorte ein.

Zumeist handelt es sich um schwach charakterisierte Bestände der Gundermann-Gesellschaft (Glechometalia-Gesellschaft) mit Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Weißer Taubnessel (*Lamium album*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Roter Zaunrübe (*Bryonia dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Krauser Distel (*Carduus crispus*), Efeu (*Hedera helix*) und dem namensgebenden Gundermann (*Glechoma hederacea*) in wechselnder Zusammensetzung. Stellenweise tritt bestandsbildend der Efeu (*Hedera helix*) hinzu (Efeu-Gundermann-Gesellschaft / *Hedera helix*-Glecho-

metalia), an anderen randlich gelegenen stellen die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) (Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft / *Urtica dioica*-Glechometalia-Gesellschaft).

Etwas trockener, jedoch ebenfalls vom Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägt sind die Bestände der Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum), welche bevorzugt im südwestlichen Teil der jungen Gartenbrache wachsen. Diese weisen einen höheren Anteil etwas licht- und wärmebedürftiger Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Dost (*Origanum vulgare*), Raukenblättriges Greiskraut (*Senecio erucifolius*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Wilde Resede (*Reseda lutea*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) auf.

Kleinflächig und nicht gesondert auskartiert findet sich im Bereich der jungen Gartenbrache ein dichter Bestand des Ackerwinden-Kriechqueckenrasens (*Convolvulo arvensis*-*Agropyretum repentis*). Die ausläuferbildende Kriech-Quecke (*Elymus repens*) sowie die ebenfalls namensgebende Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) haben in dem gut durchwurzelbaren Boden eines ehemaligen Beetes sehr gute Lebensbedingungen.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nachverdichtung der Wohnbebauung im nordwestlichen Teil der Ortslage von Udenheim vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt voraussichtlich der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat somit die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation sowie des prägenden Baumbestandes dieser Fläche zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die umliegende Ortsbebauung eine gewisse Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung der Wohnbebauung sind durch das bestehende Siedlungsgebiet im direkten Umfeld hingegen vernachlässigbar.

G. Habitategnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus einer strukturreichen Fläche mit vielen Einzelbäumen und Sträuchern sowie einer kleinen Gartenbrache im Süden des Projektgebietes. Aufgrund der Lage innerhalb des Ortes ohne direkten Kontakt zu anderen naturbelassenen Flächen besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitategnung für Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandgebiete sowie Arten mit starkem Bezug zu dicht bewachsenen, strukturreichen Gehölzen.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs und den vorhandenen Höhlungen besitzt das Gebiet Eignung für Höhlenbrüter (z.B. Grünspecht) und Fledermäuse.

Die strukturreichen, gehölzarmen und mäßig bewachsenen Bereiche des Plangebietes bieten in Teilen günstige Habitatbedingungen für die streng geschützte Zauneidechse. Es finden sich sowohl Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützte Art dieser Gruppe.

Die dicht gewachsenen Strauchgehölze und die sich daraus ergebenden teils ungestörten Bereiche bieten zusätzlich gute Lebensraumbedingungen für die streng geschützte Haselmaus. Der Kulturflüchter bevorzugt von Menschen ungenutzte und verbuschte Bereiche, die die Art auf der Vorhabensfläche ausreichend vorfindet.

Mit weiteren Arten aus anderen Artengruppen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen die heimischen Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Etwa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch oftmals weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren oder besonders exponierten Orten feststellen. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind ausgesprochene Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten wie das Große Mausohr haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den typischen Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche in nur 1 - 2 cm breiten Spalten am besten erfüllt. Diese Spalten befinden sich unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendants hierzu sind Felsspalten und Rindenabplatzungen. Typische Arten sind Zwerg- und Breitflügel-fledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln je nach Wetterlage oder um Parasiten auszuweichen oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgen u. ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Gebäuden befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Aufgrund des strengen Schutzstatus dieser Tiergruppe - alle heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten - sind deren Quartiere bei der Überplanung von Grünflächen mit geeigneten Gehölzstrukturen in hohem Maße zu berücksichtigen und zu sichern.

Methode

Am 28.04.2021 wurde der gesamte Gehölzbestand der Planfläche auf mögliche Quartiere der baumbewohnenden Fledermausarten untersucht. Es wurde auf Kot, Nahrungsreste wie Mottenflügel und Fettflecken geachtet. Die Stämme der Bäume wurden systematisch und wenn nötig mit Hilfe eines Fernglases auf Spalten, Löcher, Höhlen und Rindenabplatzungen, die sich als Quartier eignen, kontrolliert.

Am 30.07. und 15.08. wurde im Rahmen von zwei Detektorbegehungen auf aus- oder anfliegende Fledermäuse im Bereich der Gehölze geachtet. Während der Begehung wurden mögliche Leitstrukturen abgesprochen, in deren Nähe Fledermäuse oftmals jagen. An Straßenlaternen schwirrende Insekten werden ebenso als Futterquelle genutzt, weswegen die Aktivität um die Laternen dezidiert, untersucht wurde.

Bei zwei Begehungen zur Erfassung von Fledermausrufen handelt es sich um eine Momentaufnahme der vorkommenden Arten. Somit würden bei erneuten Begehungen mit hinreichender Sicherheit mehr und andere Arten erfasst werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe ist eine Detektorerfassung ausreichend, um nötige Maßnahmen zum Schutz der Tiere veranlassen zu können.

Die Begehungen fanden bei für Fledermäuse geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäuse

Alle in Rheinland-Pfalz heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Im Rahmen von internationalen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem zum weitreichenden Schutz der Fledermäuse verpflichtet (EUROBATS, Berner Konvention, Bonner Konvention).

So ist es verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung von Fledermäusen ist (wie auch die Verletzung von Tieren) nicht nur durch Gewalteinwirkung möglich, sondern auch dadurch, dass schlafende oder überwinternde Tiere in ihrem Quartier eingeschlossen werden, dieses nicht mehr verlassen können und verdursten oder verhungern. Auch die Zerstörung der Quartiere mit sich darin befindenden Tieren fällt unter das Verletzen oder Töten von Fledermäusen.

Die Beseitigung von wiederkehrend genutzten Quartieren stellt eine Beschädigung (wenn der Zugang temporär verschlossen wird) oder Zerstörung (wenn dieser dauerhaft verschlossen wird oder wenn das Quartier selbst beseitigt wird) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und verstößt somit gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Schutz dieses Paragraphen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt sowohl für Wochenstuben als auch für Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere.

Zudem dürfen Fledermäuse, wie andere streng geschützte Arten, nicht, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert. Aufgrund der über Generationen tradierten Nutzung von Quartieren kann es auch bei temporären Störungen während der Fortpflanzungsperiode, zu der die häufig in Übergangsquartieren vollzogene Paarung zählt, rasch zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg und somit zu einer Erheblichkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Gleiches gilt, wenn Störungen im Winterquartier zu einem häufigeren Aufwachen und somit zu einem relevanten Energieverlust führen, welcher die Überlebensquote im Winterhalbjahr reduzieren kann.

Tötungen von Fledermäusen wirken sich bei dieser Artengruppe besonders gravierend aus, da Fledermäuse generell über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen und somit auch Verluste von Einzeltieren schnell populationswirksam werden können.

Somit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, die Tötung von Fledermäusen (auch die unbeabsichtigte sowie die mittelbare durch Verschluss der Ausflughöffnungen aus den Quartieren) zu vermeiden und die Quartiere mitsamt den Einflugmöglichkeiten dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten.

Ergebnisse

Im Bereich des Vorhabensgebietes befinden sich zahlreiche Spalten und ansetzende Höhlungen, die von Fledermäusen genutzt werden können. Diese finden sich etwa in älteren Spechthöhlen oder Rindenabplatzungen.

Gebäude mit entsprechenden Höhlungen bzw. Spalten und somit Quartiereignung für die streng geschützten Säugetiere fehlen hingegen im Plangebiet komplett.

Durch die Kontrollen kann ausgeschlossen werden, dass es Quartiere an bzw. in den Bäumen gibt, die von einer größeren Zahl an Fledermäusen oder über einen längeren Zeitraum regelmäßig genutzt werden. Im Zuge der Kontrolle aller als Quartier geeigneten Bäume konnten mehrere Spechthöhlen und Rindenabplatzungen festgestellt werden. Die Ausfaltungen abgebrochener Äste sind nicht weit genug fortgeschritten, um als Quartier zu dienen, da sie nur wenige Zentimeter tief und komplett offen liegen. Fledermäuse bevorzugen dunkle Schlafplätze, sodass die Bäume der Fläche lediglich eingeschränkt als potenzielle Quartiere geeignet sind. Zufallsaufenthalte rastender Tiere sind während der Aktivitätszeit jedoch jederzeit möglich. Aus diesem Grunde ist bei Rodung der Gehölze ein Fledermauskundler hinzuzuziehen, um die aktuelle Situation nochmals überprüfen zu können.

Im Zuge der Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermausrufe konnte lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit mehreren Individuen jagend festgestellt werden.

Charakterisierung der festgestellten Arten:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden, etc.



Abb. 2: Hauptflugrouten der Zwergfledermaus im Plangebiet und der näheren Umgebung (Ausschnitt DOP unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Fazit

Trotz der hohen Wertigkeit der Fläche durch unterschiedliche Strukturen und Lebensräume spielt das Plangebiet für Fledermäuse eine untergeordnete Rolle. Die Anzahl der Arten ist unterdurchschnittlich im Vergleich zu ebenso wertigen Flächen. Quartiere der Zwergfledermaus konnten nicht festgestellt werden.

Ein möglicher Grund für die geringe Artenanzahl und Aktivität kann der relativ kalte und niederschlagsreiche Sommer im Jahr 2021 sein, der allen Fledermausarten die Jagd auf Insekten erschwerte. Insbesondere zur abendlichen Ausflugzeit der Artengruppe fielen die Temperaturen in diesem Jahr relativ schnell in den niedrigen zweistelligen oder gar einstelligen Bereich, was landesweit den Fledermauspopulationen massiv zusetzte. In wärmeren Jahren könnten sich auf der Projektfläche deutlich mehr Individuen bzw. Arten aufhalten.

Trotz dessen sind die Ergebnisse ausreichend, um die Betroffenheit der Artengruppe beurteilen zu können. Auf der Fläche sind im Jahr 2021 keine Quartiere besetzt bzw. vorhanden, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Wochenstuben und Winterquartiere im Zuge der Planung zerstört werden.

Um Tagesquartiere von Einzeltieren mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist zu den Rodungsarbeiten ein Fledermauskundler hinzuzuziehen, der alle Spalten nochmals überprüft und eventuell vorkommende Tiere bergen kann.

Es werden aller Voraussicht nach keine Individuen getötet oder verletzt sowie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Der Verlust der Nahrungshabitate bleibt, trotz der vorhandenen Frequentierung des Gebietes zur Jagd, angesichts der geringen Größe des Plangebietes und der großen Mobilität der Fledermäuse ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, so dass auch das Eintreten eines Verstoßes gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die geplanten Rodungsarbeiten und die Anlage neuer Wohnbebauungen führt daher zu keiner Betroffenheit für streng geschützte Fledermausarten gemäß den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

H.2 Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist die kleinste europäische Bilch Art. Sie benötigt dichte, strukturreiche Busch- und Strauchgehölze, die im gesamten Untersuchungsgebiet vertreten sind. Zum Nachweis der schwer nachweisbaren, vorwiegend arbustikol und arborikol (gebüsch- und baumbewohnenden) lebenden Haselmaus wurden speziell für die Art geeignete Nachweismethoden angewandt. So wurden spezielle Haselmaus-Röhren (*dormouse tubes*) an geeigneten Stellen im Plangebiet befestigt und während des Sommerhalbjahres bis in den Herbst 2021 hinein wiederholt kontrolliert (vgl. BÜCHNER & MÜLLER-STIEß 2005). Die Röhren werden insbesondere im Spätsommer und Frühherbst als Ruheplatz und Tagesversteck genutzt. Weiterhin wurde bei jeder Begehung nach Fraßspuren und nach Freinestern gesucht.

Die Haselmaus lebt während der Sommersaison (März/April bis Oktober/November) nahezu ausschließlich oberhalb der Bodenoberfläche im dichten Gebüsch, wo sie sich von Knospen, jungen Blättern, Blüten und Früchten, aber auch von kleinen Insekten und Spinnen ernährt. Sie wechselt in dieser Zeit wiederholt ihr Quartier, pro Saison werden ca. 3 bis 5 Nester angelegt. Der Aktionsradius eines erwachsenen Tieres pro Saison beträgt ca. 1 ha ggf. auch mehr. Die Tiere zeigen kein territoriales Verhalten (zur Lebensweise s. BÜCHNER & JUSKAITIS 2010, HESSEN-FORST 2012).

Den Winter verbringen Haselmäuse schlafend in einem selbst gebauten Nest aus Blättern und Gras an bzw. nahe der Bodenoberfläche, alternativ in Erdlöchern oder Baumstümpfen. Der Winterschlaf dauert in Weinbauregionen von Oktober/November bis März/ April. Da die Winterester nahezu unauffindbar sind, sind die im Sommer von Haselmäusen genutzten Biotope vollständig als (Winter)Ruhestätten zu werten (vgl. RUNGE et al. 2010: A100). In dieser Zeit sind die Tiere immobil und durch Veränderungen im Biotop besonders gefährdet.

Bei insgesamt fünf Kontrollen am 08.06., 16.07., 16.08., 30.09. und 19.10. 2021, der im Frühjahr auf der Fläche verteilten Haselmaustubes konnte kein Nachweis erbracht werden, dass das Gebiet von der streng geschützten Art genutzt wird. Das umliegende Wohngebiet und die für Haselmäuse eingeschränkte Vernetzungsstruktur zu beruhigten Gehölzbereichen lassen schlussfolgern, dass die Planfläche aufgrund der isolierten Lage nicht als Haselmaushabitat fungiert.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine Individuen der streng geschützten Haselmaus vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.3 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 19.02. zur Feststellung der Wintervögel, am 08.03. und 16.03. zur Beurteilung der Aktivität von Eulenvögeln sowie am 28.04., 15.05., 20.05., 02.06., 15.06. und 29.06.2021 zur Einschätzung vorkommender Brutvögel auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung

benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch 9 Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng und europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Die zu beurteilenden Bereiche wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 37 Vogelarten im Vorhabensbereich, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 22 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Bluthänfling, Buntspecht, Dohle, Elster, Graureiher, Hausrotschwanz, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Pirol, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzmilan, Sommergoldhähnchen, Stadtaube, Star, Trauerschnäpper, Turmfalke und Türkentaube). Die Arten werden als Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Vorhabensbereichs liegen. Die Greif- und Eulenvögel nutzen die Bereiche ausschließlich zum Überflug und nicht zur Jagd. Mauersegler sowie Rauch- und Mehlschwalbe jagen über der Fläche Insekten im Flug. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 15 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen des Plangebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungsrandes sowie dichter Strauchgehölze und Baumgehölze vor. Der Geltungsbereich beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die unterschiedlichen Habitatbedingungen bestehend aus dichten Gehölzen und Bäumen, die in eine kleine Gartenbrache übergehen. Ausgehend von diesen abwechslungsreichen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes zahlreiche Arten mit Status Nahrungsgast und Überflieger sowie brütende Arten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Mäusebussard, Schwarzmilan, Schleiereule und Turmfalke konnten vier Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle vier Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Überflieger und Nahrungsgäste eingestuft werden.

Im Rahmen der Begehungen konnten zudem sieben Rote-Liste-Arten mit Bluthänfling, Hausperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschwalbe und Star festgestellt werden, was der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Gebieten entspricht. Bei diesen Arten handelt es sich jedoch ebenfalls um Nahrungsgäste und Überflieger ohne direkten Bezug

bzw. zum Plangebiet, sodass bei diesen Arten ebenfalls keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG besteht.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, Ba - Brut außerhalb, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, Dz - Durchzügler; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B			§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ü/N	V	V	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N			§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ü			§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B			§
Elster	<i>Pica pica</i>	N			§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV			§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü			§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B			§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N			§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Ba	3	V	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ü	V	V	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü			§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü/N	3	3	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü			§§§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B			§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Ü	3	V	§
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N/Ü	3	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Ü			§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	N	V		§§§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ü			§§§
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Dz			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Stadtttaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	N			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N/Ü	V		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV			§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Dz			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü			§§§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N			§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B			§

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plan-gebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP: V, RL BRD: -): Nahrungsgast, Überflieger
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Schwarzmilan (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Nahrungsgast
- Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Brut außerhalb/ Nahrungsgast
- Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Nahrungsgast/ Überflieger
- Kuckuck (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Überflieger
- Pirol (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Überflieger
- Schleiereule (§§§, RL RLP: V, RL BRD: -): Nahrungsgast

Kuckuck (§, RL RLP: V, RL BRD: V)

Ein Kuckuck konnte bei einer Begehung überfliegend beobachtet werden. Bei weiteren Begehungen wurden ausschließlich Rufe aus nördlicher Richtung festgestellt, sodass die Planung des Vorhabens auf den Lebensraum des Kuckucks und die lokale Population mit hinreichender Sicherheit keinen negativen Einfluss ausübt.

Pirol (§, RL RLP: 3, RL BRD: V)

Der Pirol konnte lediglich als Überflieger beobachtet werden und scheint im näheren Umkreis keine Brutplätze zu haben, wodurch eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann. Im Gebiet selbst gelangen keine Nachweise der Art.

Schleiereule (§§§, RL RLP: V, RL BRD: -)

Die Schleiereule konnte während einer Nachtbegehung rufend unter Einsatz einer Klangattrappe erfasst werden. Sie bezieht auf dem Kirchturm des historischen Friedhofs westlich des Plangebietes Quartier und jagt auf der Planfläche lediglich während der Dunkelheit. Durch den weiten Aktionsradius der Eulenart kann sie den Verlust des Nahrungshabitates problemlos kompensieren. Eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Kommentar Avifauna:

Die Grünfläche inmitten der umliegenden Wohnbebauungen bietet für die dort heimische Avifauna aufgrund des Mosaiks unterschiedlicher Habitatbedingungen auf relativ kleinem Raum ein geeignetes Bruthabitat. Allerdings ist der Anteil an Brutvögeln im Vergleich zu überfliegenden Arten und Nahrungsgästen geringer.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust nahezu des Untersuchungsgebiets. Die vorhandene Avifauna kann diesen Verlust jedoch durch eine Revierverlagerung in direkt angrenzende bzw. in räumlicher Nachbarschaft vorhandene Lebensräume (Gärten, Friedhof, Ortsrand) bewältigen. Bei den meisten der nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um im Bestand häufige und ubiquitäre Arten, die an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt sind und den Verlust des Plangebiets durch Revierverlagerung problemlos bewältigen können.

Dennoch ist festzuhalten, dass auch für teils gefährdete oder rückläufige Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Teilweise finden diese Arten, auch wenn kein eindeutiger Nachweis einer Brut gelang, potenziell geeignete Brutmöglichkeiten im Untersuchungsgebiet. Für diese Arten, sofern ein Nachweis gelang, dient das Plangebiet in erster Linie als Nahrungshabitat. Der Verlust an Nahrungshabitaten führt aufgrund der geringen Größe sowie der Lage des Plangebiets jedoch zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen. Geeignete Nahrungshabitate sind direkter Nachbarschaft in ausreichender Zahl vorhanden.

Für keine der nachgewiesenen Vogelarten liegt eine direkte Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen von § 44 BNatSchG vor. Der Verlust des Gebiets führt bei keiner Art zu einer signifikanten Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen. Im Geltungsbereich konnten keine in Deutschland oder Rheinland-Pfalz gefährdeten oder europarechtlich bzw. streng geschützte Vogelarten als Brutvogel festgestellt werden.

Die Gehölze sind in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen. Bereiche mit einer grasig-krautigen Vegetation sollten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit (15.03. bis 31.08.) beseitigt werden, um einem möglichen Verlust an Bodenbrüteregelegen vorzubeugen.

H.4 Reptilien

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind im Kontaktbereich des Plangebietes insbesondere im Bereich der südlich gelegenen Gartenbrache gegeben. Das Potenzial der Fläche ist hierbei als mittel einzustufen. Die von der Planung betroffene Fläche bietet der Zauneidechse geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Insgesamt lässt die geringe Größe und die weitgehende Isolation eine Besiedlung der potenziell geeigneten Lebensräume des Plangebietes als unwahrscheinlich erscheinen, es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei vier Begehungen am 28.04., 15.05., 20.05. und 29.06.2021 nach dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und anderer eventuell vorkommender Reptilien untersucht.

Es konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die streng geschützte Zauneidechse oder sonstige Reptilien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse oder sonstiger besonders oder streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.5 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bewohnt Ackerflächen und findet somit im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen lediglich in geringer Abundanz vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Undenheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Bedingt durch das weitestgehende Fehlen von absterbenden Bäumen oder deren Teilen ist das Vorkommen der xylobionten (absterbendes und totes Holz besiedelnden) Käferarten auf wenige Teilbereiche beschränkt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Für **Fledermäuse** befinden sich auf der Planfläche mehrere Spechthöhlen, die ihnen als Quartier dienen können. Im Jahr 2021 konnten allerdings keine besetzten Höhlen oder Spalten im Vorhabensbereich festgestellt werden. Zudem finden sich keine Nutzungsspuren der streng geschützten Artengruppe an den Höhlungen, sodass eine frühere Nutzung ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde lediglich die Zwergfledermaus festgestellt, die das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat nutzt, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Aufgrund der Habitatausstattung mit teils geeigneten Quartiermöglichkeiten kann das Vorkommen streng geschützter Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Spechthöhlen in den teils ausreichend dick dimensionierten Stämmen durchaus denkbar. Solange die Fledermäuse noch nicht die Winterquartiere beziehen, bieten zudem auch die kleineren Höhlen interessante Tagschlafplätze und Paarungsplätze im Herbst, gerade auch für Tiere auf dem Weg zwischen Sommer- und Winterquartier. Für Bilche (Siebenschläfer / *Glis glis*, Gartenschläfer / *Eliomys quercinus*) sind die Höhlen ebenfalls geeignete Tagschlafquartiere und in Ausnahmen auch Plätze zur Überwinterung. Weite Teilbereiche des Plangebietes bieten zudem ein hohes Nahrungsangebot.

Im Rahmen der Gehölzrodungen ist somit folgendes zu beachten:

Für die Bäume mit Quartiereignung besteht ohne vorherige Überprüfung die Gefahr, dass in vorkommenden Höhlen schlafende Fledermäuse oder Bilche getötet oder verletzt werden. Aus diesem Grund ist es zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von streng geschützten Fledermäusen und Bilchen erforderlich, die Höhlen vor der Fällung auf eine Nutzung durch die Säugetiere zu prüfen.

Da insbesondere die Fledermäuse im Herbst ihre Quartiere häufig wechseln, erfasste die Prüfung im Jahr 2021 nur den aktuellen Besatz einer Höhle. Um eine nachfolgende Besiedlung unbesetzter Höhlen zu unterbinden, sind diese nach der Prüfung, sofern sie nicht besetzt sind, zu verschließen und somit unbrauchbar zu machen. Werden alle Höhlen in unbesetztem Zustand verschlossen oder direkt gefällt, so lässt sich eine Tötung oder Verletzung darin schlafender Fledermäuse und Bilche ausschließen.

Eine Tötung oder Verletzung geschützter Arten und somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann folglich ausgeschlossen werden, wenn die in zu fällenden Bäumen vorhandenen und geeigneten Höhlen überprüft sowie im Falle des Nichtbesatzes verschlossen werden bzw. der Baum unmittelbar bei Nichtbesatz gefällt wird. Gegebenenfalls besetzte Höhlen von zwingend zu fällenden Bäumen sind nach wenigen Tagen abermals zu prüfen. Diese Prüfungen sind zu wiederholen, bis die Höhle unbesetzt ist und verschlossen werden kann.

Das Vorhabensgebiet besitzt gewisse Eignung für die streng geschützte **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*). Die ungenutzte und stark bewachsene Fläche bietet dem Kulturflüchter gute Lebensraumbedingungen.

Es erfolgten insgesamt fünf Kontrollen der im Frühjahr 2021 aufgehängten Haselmaustubes ohne einen Nachweis der Bilchart. Zudem konnten keine Fraßspuren oder Freinester nachgewiesen werden. Das Vorkommen und somit einer Betroffenheit der Haselmaus kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Vorhabens treten flächenhaft ausgeprägte Gehölzbestände auf. Die Spechthöhlen weisen darauf hin, dass Höhlenbrüter auf der Fläche vorkommen. Im Rahmen der Begehungen konnte im Jahr 2021 lediglich der Buntspecht als Nahrungsgast festgestellt werden. Die Höhlungen deuten allerdings auf eine zurückliegende Nutzung hin. Eine Nachnutzung durch Fledermäuse und Gartenschläfer ist nicht auszuschließen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Höhlungen vor der Fällung der Bäume durch einen Ornithologen und Fledermauskundler auf Nutzungsspuren zu überprüfen.

Für die nachgewiesenen und im Gebiet brütenden **Vogelarten** bietet das Vorhabensgebiet ein wesentliches Habitat, da es sich um eine verwilderte Fläche handelt, die zahlreiche Brutmöglichkeiten bietet.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um jedoch häufig vorkommende Arten, die frei an Bäumen, Gehölzen und in Staudenbeständen brüten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate in direkter räumlicher Nachbarschaft auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Gehölze sowie der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet weist in Teilbereichen eine Eignung für die streng geschützte **Zauneidechse** auf. Insbesondere die Randbereiche sowie die im Süden des Areals gelegene junge Gartenbrache bieten der Zauneidechse geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt vier Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder sonstiger Reptilien. Das Vorkommen und somit eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG streng geschützter Reptilien kann aufgrund der Ergebnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte **Amphibienarten** auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch nur bedingt Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten **xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten** eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Udenheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten

Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Vorgaben & Empfehlungen

Folgende Vorgaben sind zu erfüllen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen zu vermeiden:

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Vor Fällung der Bäume sind vorhandene Höhlungen erneut auf Nutzungsspuren durch einen Fledermauskundler und Ornithologen zu überprüfen. Sind die Höhlen ungenutzt, ist die Rodung der Fläche unverzüglich vorzunehmen. Bei Besatz der Höhlen ist das weitere Vorgehen mit dem Ornithologen und/ oder dem Fledermauskundler abzustimmen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit vor Baubeginn
- Die Beleuchtung sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.
- Aufgrund der Durchführung der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren, ist ein Ausgleich des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Wir empfehlen allerdings möglichst im räumlichen Zusammenhang einen Ausgleich aufgrund des grundsätzlich als hochwertig einzuordnenden Biotopbestands innerhalb des Plangebietes zu erbringen. Wir empfehlen daher die Anlage von Wildobstbäumen und Gehölzgruppen auf einer Fläche von etwa 3.000 m².

K. Fazit

Das Vorhabensgebiet dient trotz der grundsätzlich guten Habitatausstattung streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach unter Beachtung der Vorgaben ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar. Eine Betroffenheit streng oder europarechtlich geschützter Arten liegt nicht vor.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen. Die Beseitigung von Gras-Krautbeständen sowie die Abtragung abgelagerter Materialien sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen, um eine mögliche Gefährdung von Boden- und Nischenbrütern auszuschließen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7.
- BÜCHNER, S. & JUŠKAITIS, R. (2010) Die Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*. - Hohenwarsleben.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- EUGH, 2020: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.07.2020 - C-477/19
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): *Methoden der Feldherpetologie*. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)*. - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag*
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): *ARTEfakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2021).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011*.
- LAUFER, H. (2014): *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen*. - *Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ.* 77: 93-142.

- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080. - Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf das Eingangstor in Richtung Norden



Bild 02: Blick auf das Plangebiet in Richtung Süden



Bild 03: Die Fläche ist zum Großteil dicht bewachsen



Bild 04: Im Norden und Westen umfasst eine Mauer das Gelände



Bild 05: Im Osten befinden sich mehrere Obstbäume und eine Hausfassade bildet die Grenze des Plangebietes



Bild 06: Im Südosten befinden sich mehrere ehemalige Viehställe aus Holz



Bild 07: Im Südosten lockert sich das dichte Unterholz teilweise auf



Bild 08: Blick Richtung Süden auf den alten Ortskern



Bild 09: Der dichte Baumbestand der Fläche



Bild 10: Über einen zugewachsenen Hang fällt das Gelände ab zu der Gartenbrache



Bild 11: In dem Hang, der sich über die gesamte Fläche von Westen nach Osten erstreckt, befinden sich weitere Unterstände



Bild 12: Blick auf die offene Gartenbrache im Süden des Plangebietes



Bild 13: Weiterer Unterstand im Osten der Freifläche



Bild 14: ehemaliger Swimmingpool im Bereich der Gartenbrache



Bild 15: Blick Richtung Westen auf den angrenzenden Garten



Bild 16: Blick Richtung Norden auf den dichten Baumbestand



Bild 17: Blick Richtung Süden auf den alten Ortskern



Bild 18: Schmäler Pfad auf die Grünfläche im Westen des Plangebietes



Bild 19: Totholz im Westen der Fläche



Bild 20: Alte Spechthöhle in einem der Bäume auf der Fläche



Bild 21: Spechtflöte ohne neue Nutzungsspuren



Bild 22: Trauerschnäpper als Durchzügler



Bild 23: Mönchsgrasmücke mit Nistmaterial



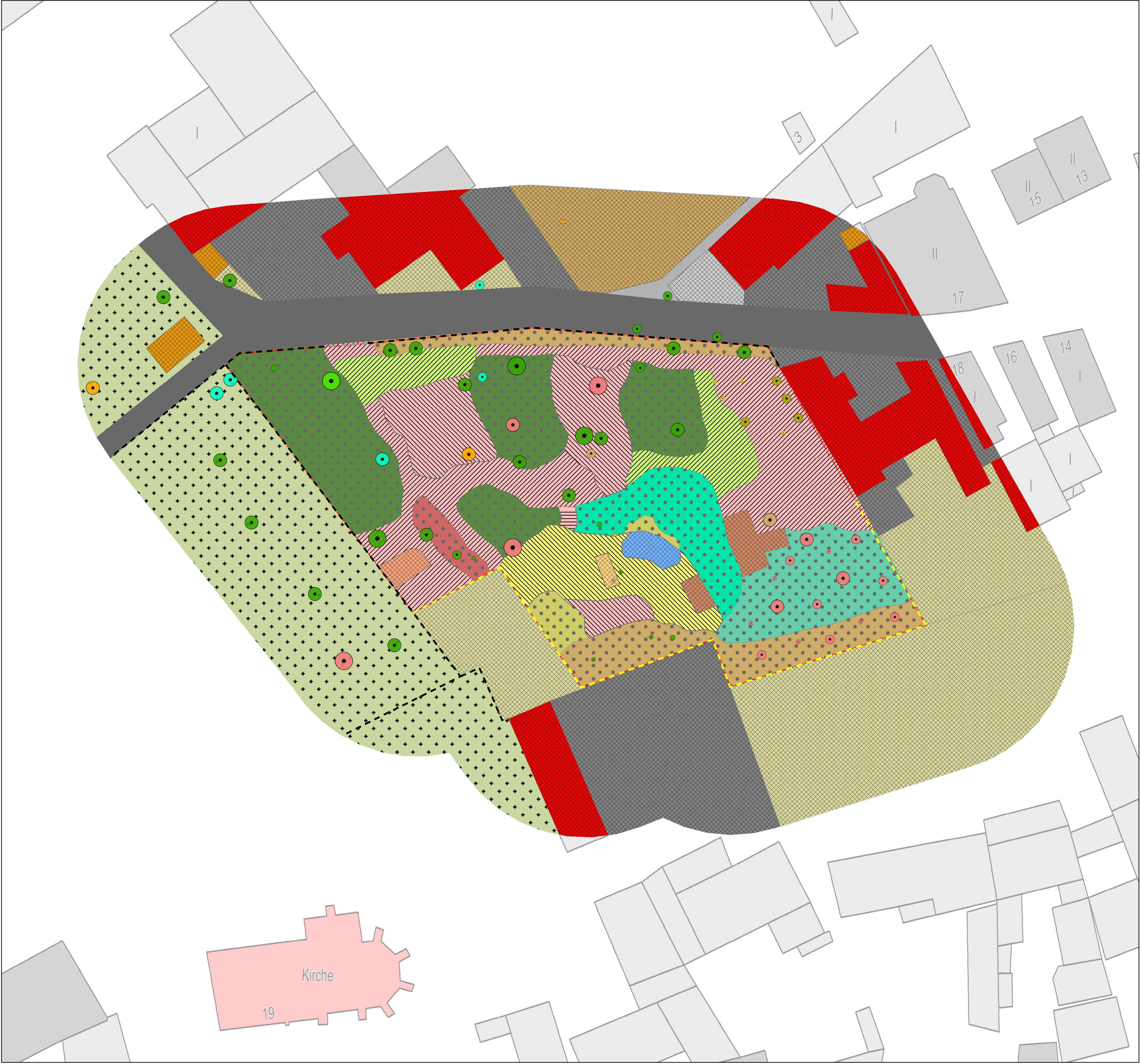
Bild 24: Brütende Ringeltaube



Bild 25: Haselmaustube auf der Planfläche zur Untersuchung auf Haselmäuse



Bild 26: Die Röhren sind möglichst waagrecht und gut versteckt anzubringen



Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

stark verbuschte Brache (BB3)

Brombeer-Gesträuch

Strauchhecke (BD2)

Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch

Baumgehölz (BJ0)

Bergahorn-Bestand

Baumgehölz, standortfremd (BJ0)

Robinien-Bestand

Obstgehölz (BJ0)

Kirschen-Gehölz

Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Hausgarten (HJ1)

Hochbeet (HJ1h*)

Kompost (HJ1k*)

ehemaliger Pool (HJ1p*)

Freizeit- und Nutzgarten (HJ2)

Gebäude (HN1)

Gartenhütte (HN1a*)

Nebengebäude (HN1b*)

Parkfriedhof mit altem Baumbestand (HR1)

Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)

Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)

Beifuß-Glatthaferwiese

Ruderalbestand mittlerer Standorte (LB0)

Gundermann-Gesellschaft

Ruderalbestand mittlerer Standorte (LB0)

Efeu-Gundermann-Gesellschaft

Ruderalbestand mittlerer Standorte (LB0)

Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft

Trockene Hochstaudenflur, wiesenartig

Rainfarn-Glatthaferwiese

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

Gemeindestraße (VA3)

Rad-, Fußweg (VB5)

Lineare Biotopstrukturen

Mauer

Tor

Zaun

Einzelgehölze

Laubbaum standorttypisch

Laubbaum standortfremd

Laubbaum Ziergehölz

Nadelbaum standortfremd

Obstbaum Hochstamm

Obstbaum Mittelstamm

Obstbaum Niederstamm

Obstbaum Wildling

Strauch standorttypisch

Strauch Ziergehölz

Sonstige Darstellungen

Plangebiet

Ortsgemeinde Udenheim

Bebauungsplan

'Alter Ortskern 9. Änderung'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:250

Stand: 28.02.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz

M.Sc. Christoph Nohles

0

12,5

25

Meter

N

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022 dl-de/by-2-0, <http://www.lvrmgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]